

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz

28. November 2002

Inhaltsverzeichnis:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser (aktuelle Fassung)	90
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena	93
3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena	93
Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser -aktuelle Fassung-	94
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena.	103
3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	103
Beschlüsse der 65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	104
Beschluss Fortschreibung der Globalberechnung (Beitragskalkulation) für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	104
3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	105
Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	105
Beschluss Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2002	105
Beschluss Nutzungsverträge Sammelkanäle zwischen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH und dem Zweckverband JenaWasser	105
Beschluss Erschließungsvertrag Jägersdorf	105
Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser	106
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2003	106
Gebührenbedarfsrechnung für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2005	106
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung	106
Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	107
Vergleichs- und Ausscheidensvertrag mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen	108

Fäkalienentsorgungsplan Dezember 2002

gemäß § 14 Abs. 3 EWS

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im IV. Quartal 2002 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt. Genaue Termine können bei Herrn Helge Pfeil, Kommunalservice Jena – Tel. 03641/806 312 – erfragt werden.

Dezember

Jena-Stadt:

Am Kieshügel, Am Schafberg, Auf der Burg, Buchaer Straße, Nennsdorfer Weg, Forstweg, Schillbachstraße, Reinholdweg, Friesweg, Beutnitzer Straße, Breite Straße, Rosenstraße, Geschwister Scholl-Straße, Kunitzer Straße, Golmsdorfer Straße, Tümpfingstraße,

Saale-Holzland-Kreis:

Lehesten, Stöben, Würchhausen

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes, wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes JenaWasser) betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasser- und Abwasserbetrieb Jena. Die Kurzbezeichnung lautet WAJ.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes 'Wasser- und Abwasserbetrieb Jena' beträgt für den Bereich Wasserversorgung und den Bereich Abwasserentsorgung je 10 Mio € .

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,

- a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
- b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen

(2) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

(3) Der Eigenbetrieb kann seine den Betriebszweck fordernden und mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

die Werkleitung (§ 4)
der Werksausschuss (§ 5),
die Verbandsversammlung.

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages der Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH übertragen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe eines besonders abzuschließenden Betriebsführungsvertrages, soweit nach diesem Vertrag nicht einzelne Geschäfte dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes obliegen.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbständig verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.

(3) Die Werksleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter des Verbandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden, den Werksausschuss und die Verbandsversammlung jeweils zum 30.03. und 30.09. eines Kalenderjahres durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus dem Verbandsausschuss nach § 10a der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann höchstens zwei weitere Mitglieder in den Werksausschuss wählen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werksausschusses. Er erlässt anstelle des Werksausschusses und der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

(4) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.

(5) Der Werksausschuss als vorberatender Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(5) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben über einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet; der Vorsitzende des Werksausschusses entscheidet bis zu 5.000 € im Einzelfall;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.500.000 € nicht überschreiten,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, von 250.000 € bis 2.500.000 € im Einzelfall,
7. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 50.000 € ,
8. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500 € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 7.500 € im Einzelfall beträgt,
10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in allen Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagerbericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Amtsblatt 04/2002 veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde:

I.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.11.1996, Az. 204.1-1406-009/96 J die Eingangsbestätigung für die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung erteilt. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KGG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO wird diese Satzung nachstehend veröffentlicht:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena hat aufgrund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juli 1992 (GKG) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (ThürEBV) und § 6 der Betriebssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 12. Juli 1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/94), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.9.1995 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Werkleitung hat den Vorstandsvorsitzenden, den Werksausschuß und die Verbandsversammlung jeweils zum 30.03. und 30.09. eines Kalenderjahres durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena in Kraft.

Jena, den 04.12.1996

gez. Schulze
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

II.

Diese Satzung wurde am 30.09.2002 mit Beschluss-Nr. 026/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben 204.1-1406-009/96-J vom 22.10.2002 den Eingang gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Bekanntmachung freigegeben. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KGG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO wird diese Satzung nachstehend veröffentlicht:

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Auf Grund des § 76 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) i.V. mit § 20 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) sowie des Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) und § 6 der Betriebssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena vom 12. Juli 1993 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/94), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.1996 erlässt der WAJ folgende Satzung:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 – Eigenbetrieb, Name, Stammkapital - der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

"(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes 'Wasser- und Abwasserbetrieb Jena' beträgt für den Bereich Wasserversorgung und den Bereich Abwasserentsorgung je 10 Mio €."

Artikel II

§ 5 Absatz 5 – Werksausschuß – der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

"(5) Der Werksausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben über einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet; der Vorsitzende des Werksausschusses entscheidet bis zu 5.000 € im Einzelfall;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.500.000 € nicht überschreiten,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, von 250.000 € bis 2.500.000 € im Einzelfall,
7. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 50.000 € ,
8. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500 € beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 7.500 € im Einzelfall beträgt,
10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden."

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.08.2001 in Kraft.

Jena, den 28.10.2002

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser -aktuelle Fassung-

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leistungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der

Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören Kläranlagen sowie Kanäle einschließlich Sonderbauwerke im Sinne von § 3 dieser Satzung, soweit der Zweckverband oder seine Rechtsvorgänger sie zum Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung herstellen ließen oder übernommen haben. Satz 1 gilt für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 dieser Satzung entsprechend, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungseinrichtung eine ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist; anderenfalls gelten Grundstücksanschlüsse, die durch öffentliche Verkehrsflächen verlaufen und Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann nicht als für die Entwässerungseinrichtung gewidmet, wenn sie geeignet sind, die Abwässer mehr als eines Grundstücks abzuleiten.

(4) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Kläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in Gewässer.

Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze oder die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit einer öffentlichen Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm-sorgungseinrichtung berechtigt. Der Zweckverband übernimmt für diese Grundstückseigentümer die Fäkalschlamm-sorgung.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss des Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsäch-

lich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in standzuhalten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts Schmutzwasser und verunreinigte Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Zweckverband kann Vereinbarungen über die Ablösung des Beitrags vor der Entstehung der Beitragspflicht treffen. Der Betrag der Ablösung richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Sonstige Verpflichtungen aufgrund des ThürKAG bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein Anschluss hergestellt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage

zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ist in den Grundstücksanschluss eine Reinigungsöffnung einzubauen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück an der Anschlussstelle, soweit nicht der Zweckverband nach seinem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann der Zweckverband die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand (HQ₁₀₀) dieser Gewässer verbieten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachliche geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweichen, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und

wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(3) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(4) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen ha-

ben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden; § 10 gilt sinngemäß. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Inhalts von Grundstückskläranlagen

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücks-

kläranlage und fährt den Inhalt mindestens einmal pro Jahr ab. Ausgenommen sind Grundstückskläranlagen, die gemäß § 13 außer Betrieb zu setzen sind. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,

2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband zugelassen hat,

c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 59 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

11. Niederschlagswasser, das aufgrund einer Zulassung nach § 10 Abs. 2 in eigenen Regenwasserkanälen abgeleitet oder auf den Grundstücken versickert werden muss.

(3) Die unter Absatz (1) definierten Schutzziele gelten unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Satzung als gewährleistet, wenn sich das Abwasser wie in Tabelle I beschrieben

zusammensetzt. Sofern in den Anhängen der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, gelten diese Werte, sofern Absatz (1) davon nicht berührt wird.

Tabelle I

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6,5 - 10
Temperatur	< 35° C
Absetzbare Stoffe	< 10 ml/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	< 250 mg/l
Kohlenwasserstoffe DIN 38409	< 20 mg/l
H 18 PHenole (Index)	< 100 mg/l
Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	< 200 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	< 10 mg/l
Cyanit, gesamt (CN)	< 20 mg/l
Cyanit, leicht freisetzbar	< 1 mg/l
Fluorid	< 50 mg/l
Sulfid	< 2 mg/l
Sulfat	< 600 mg/l
AOX	< 1 mg/l
Hg	< 0,1 mg/l
Cd	< 0,5 mg/l
Cr	< 1 mg/l
Zn	< 5 mg/l
Ni	< 1 mg/l
Pb	< 1 mg/l
Cu	< 1 mg/l
As	< 0,5 mg/l

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen

festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und sicherzustellen, dass das gesamte belastete Abwasser über diese Abscheider geleitet wird.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nach-

zuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch mit ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 und 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör, wie z.B. Hinweisschilder zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,

- 3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
- 5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Dieser Satzung liegen die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten, die im Amtsblatt 04/2002 veröffentlichte Artikelsatzung sowie die nachfolgend gemäß § 23 Abs. 1 (GKG) i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO amtlich bekannt gemachten Änderungssatzungen zu Grunde:

I.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.03.1998, Az. 204.1-1406.-003/95 J den Eingang der nachstehenden 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigt. Die Satzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nach Erteilung der Eingangsbestätigung nicht beanstandet und wird nachfolgend bekanntgemacht:

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) erläßt der Zweckverband folgende

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Artikel I

- 1. § 15 Absatz 2, Ziff. 11 entfällt.
- 2. § 15 Absatz 2, Ziff. 12 wird in laufender Reihenfolge in Ziff. 11 umbenannt.

3. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die unter Absatz (1) definierten Schutzziele gelten unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Satzung als gewährleistet, wenn sich das Abwasser wie in Tabelle I beschrieben zusammensetzt. Sofern in den Anhängen der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, gelten diese Werte, sofern Absatz (1) davon nicht berührt wird.

Tabelle I

Parameter	Grenzwert
ph-Wert	6,5 - 10
Temperatur	< 35° C
Absetzbare Stoffe	< 10 ml/l
Schwerflüchtige Lipophile Stoffe nach DIN 38409 H17	< 250 mg/l
Kohlenwasserstoffe DIN 38409 H18	< 20 mg/l
Phenole (Index)	< 100 mg/l
Ammonium und Ammoniak (NH4-N + NH3-N)	<200 mg/l
Nitrit (No2-N)	<10 mg/l
Cyanit, gesamt (CN)	<20 mg/l
Cyanit, leicht freisetzbar	< 1 mg/l
Fluorid	<50 mg/l
Sulfid	< 2 mg/l
Sulfat	< 600 mg/l
AOX	< 1 mg/l
Hg	<0,1 mg/l
Cd	<0,5 mg/l
Cr	<1 mg/l
Zn	< 5 mg/l/Ni
Ni	<1 mg/l
Pb	<1 mg/l
Cu	< 1 mg/l
As	< 0,5 mg/l

4. § 20 Ziff 4 erhält folgende Fassung:

"4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Jena, den 5. Mai 1998

gez. Peter Schulze (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Soweit im Text auf Anlagen zur Beschlussvorlage verwiesen wird, konnten diese nicht abgedruckt werden. Sie können jedoch im Rahmen der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

II.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena hat mit Beschluss-Nr. 027/02 vom 01.10.02 die o.g. Satzung beschlossen und sie anschließend gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO dem Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt. Diese Behörde hat sich mit Schreiben vom 15.11.2002 wie folgt geäußert.

1. Der Eingang der o.g. Satzung wird hiermit bestätigt. (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO)
2. Die vorzeitige Bekanntmachung wird zugelassen. (§ 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO)

Im Auftrag

gez. Vollmer

Landesverwaltungsamt
Weimar, 15.11.2002
Az. 204.1-1406-003/95 J

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes des Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 501) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) sowie des Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) sowie § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören Kläranlagen sowie Kanäle einschließlich Sonderbauwerke im Sinne von § 3 dieser Satzung, soweit der Zweckverband oder seine Rechtsvorgänger sie zum Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung herstellen ließen oder übernommen haben. Satz 1 gilt für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 dieser Satzung entsprechend, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungseinrichtung eine ausdrückliche Zustimmung des

Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist; anderenfalls gelten Grundstücksanschlüsse, die durch öffentliche Verkehrsflächen verlaufen und Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann nicht als für die Entwässerungseinrichtung gewidmet, wenn sie geeignet sind, die Abwässer mehr als eines Grundstücks abzuleiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.10.2001 in Kraft.

Jena, den 18.11.2002

gez. Thomas Moritz (Siegel)

III.

Diese Satzung wurde am 18.03.2002 mit Beschluss-Nr. 008/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.1-1406-003/95-J vom 02.04.2002 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt und auf dieser Grundlage nachfolgende amtlich bekannt gemacht.

3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 18.03.2002 beschlossene Satzung:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im

Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt."

Artikel II

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

"§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO (in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena den 30.04.2002

gez. Thomas Moritz

(Siegel)

III.

Diese Satzung wurde am 29.04.2002 mit Beschluss-Nr. 014/02 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.1-1406-003/95-J vom 02.04.2002 den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. mit § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt, so dass nachfolgend die amtliche Bekanntgabe erfolgt:

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. SI 177), und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 29.04.2002 beschlossene Satzung:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer - erhält folgende Fassung:

"(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind."

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 21.05.2002

gez. Thomas Moritz (Siegel)

Beschlüsse der 65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss Fortschreibung der Globalberechnung (Beitragskalkulation) für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung übt ihr Ermessen bei der Festsetzung der Beiträge für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Entwässerung gemäß Anlage 1 aus.

002 Als angemessener Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung wird der Betrag von 0,51 € pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

003 Als angemessener Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung der Entwässerung – Teileinrichtung Zentrale biologische Kläranlagen sowie Haupt- und Verbindungssammler wird der Betrag von 0,51 € pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

Begründung:

Die Fortschreibung der Globalkalkulation wurde notwendig, da einerseits die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung nicht wie bisher geplant, zum Ende des Jahres 2005, sondern erst 2008 voraussichtlich endgültig hergestellt werden kann. Andererseits ergab die Überprüfung des Zweckverbandes JenaWasser durch die Prüfgruppe des Thüringer Innenministeriums, dass aus Rechtssicherheitsgründen 1993 übernommenen Anlagen höchstens mit dem Betrag der übernommenen Verbindlichkeiten in Ansatz gebracht werden sollten.

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung gemäß Anlage.

Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung gemäß Anlage.

Beschluss Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2002**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser bestellt die PwC Deutsche Revision AG zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2002.

Sachverhalt/Grundlagen (Auszug):

Der Zweckverband JenaWasser ist verpflichtet, im III. Quartal den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung des laufenden Haushaltjahres zu bestellen. Bereits in den vergangenen Jahren hat die PwC Deutsche Revision ihre Sachkunde und Leistungsfähigkeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses unter Beweis gestellt.

Beschluss Nutzungsverträge Sammelkanäle zwischen der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH und dem Zweckverband JenaWasser**Beschluss:**

001 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt, die als Anlage beigefügten Nutzungsverträge (Anlage 5) zwischen JenaWasser und den Stadtwerken Jena-Pößneck rückwirkend zum 1. Januar 2000 abzuschließen.

002 Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes JenaWasser wird beauftragt, die ausstehenden Rechnungen für die Nutzung der Sammelkanäle für die Jahre 1997 bis 2001 zuzüglich einer Verzinsung von 4,85 % (Anlage 6) zu begleichen.

Beschluss Erschließungsvertrag Jägersdorf**Beschluss:**

001 Die Verbandsversammlung stimmt dem Erschließungsvertrag mit der Kähne & Kollegen Projektentwicklung Jena AG zum Wohngebiet "Im Stiegel" in der Gemeinde Schöps, Ortsteil Jägersdorf gemäß beiliegendem Entwurf zu.

002 Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, sofern dieser dem beiliegenden Entwurf und den ansonsten durch den Verband abgeschlossen üblichen Erschließungsverträgen im Sinn und Zweck wirtschaftlich gleichkommt.

Sachverhalt/Grundlagen:

Die Kähne & Projektentwicklung AG beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Schöps, die wasser- und abwasserseitige Erschließung des Wohngebietes

"Im Stiegel im Ortsteil Jägersdorf der Gemeinde Schöps auf ihre Kosten durchzuführen und anschließend die hergestellten Erschließungsanlagen kostenfrei an den Zweckverband zur weiteren Betreibung zu übertragen. Im Erschließungsgebiet ist die Errichtung von 12 Einfamilienhäusern geplant.

Der Vertrag enthält noch einige Regelungslücken, die weiterer Verhandlung mit dem Erschließungsträger bedürfen.

Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2003

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die Haushaltssatzung 2003 mit Anlagen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 57 Abs. 2 spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf gemäß § 9 der Verbandsversammlung der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Die beiliegende Haushaltssatzung enthält alle im Haushaltsjahr 2003 zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die dafür benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Gebührenbedarfsrechnung für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2005

Die Verbandsversammlung stimmte der vorliegenden Gebührenbedarfsrechnung zu. Im weiteren wird zur Gebührensatzung auf die folgenden Beschlüsse zu den Beitrags- und Gebührensatzungen verwiesen.

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung stimmt der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung ge-

mäß beigefügter Anlage auf der Grundlage der ebenfalls beigefügten Ergebnisse der Gebührenbedarfsrechnung zu.

002 Zur Deckung der im Rahmen der Gebührenbedarfsrechnung gemäß § 12 Abs. 2 ThürKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten werden als Benutzungsgebühren Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.

003 Ausgehend von der Feststellung, dass der Anteil der verbrauchsunabhängigen, gebührenfähigen Aufwendungen im Bemessungszeitraum 2003 bis 2005 durchschnittlich 9.291 T€ und damit 92 % am Gesamtgebührenaufwand beträgt, wird als Obergrenze für das Grundgebührenaufkommen ein jährlicher Betrag von durchschnittlich 2.090 T€ festgelegt.

004 Als Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt:

bis 2,5 m³/h	7,50 €/Monat
bis 6,0 m³/h	18,00 €/Monat
bis 10,0 m³/h	30,00 €/Monat
bis 15,0 m³/h normal	45,00 €/Monat
bis 40,0 m³/h normal	120,00 €/Monat
bis 60,0 m³/h normal	180,00 €/Monat
bis 150,0 m³/h normal	450,00 €/Monat
bis 200,0 m³/h normal	600,00 €/Monat

005 Als Grundgebühr zur Deckung des Aufwandes für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) wird exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für

Bauwasserzähler	1,14 €/Tag,
Zählerstandrohr	1,38 €/Tag

festgesetzt.

006 Als Verbrauchsgebühr zur Deckung des verbleibenden Gebührenbedarfs wird exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

vom 1-sten bis zum 50.000-sten Kubikmeter eine Gebühr von 1,94 €

ab dem 50.001-sten Kubikmeter eine Gebühr von 1,70 € und

ab dem 100.001-sten Kubikmeter eine Gebühr von 1,46 €

pro Kubikmeter aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Trinkwassers festgesetzt.

Begründung: (Auszug)

Der Zweckverband JenaWasser betreibt die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie seiner Wasserbenutzungssatzung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt er Grund- und Verbrauchsgebühren.

Durch die aktuelle thüringer Rechtsprechung sowie die Veränderung des Gebührenbedarfs wurde eine Überarbeitung der Gebührekalkulation notwendig:

1. Die geplante Neustrukturierung ab 1. Januar 2003 im Bereich der Fernwasserversorgung führt zu einer Senkung der Fernwasserbezugskosten.
2. Durch ein Grundsatzurteil des OVG Weimar wurde die Staffelung der Grundgebühren grundsätzlich beurteilt und rechtlich normiert. Es ist erforderlich, dass mit ansteigendem Nenndurchfluss des Zählers eine lineare Zuordnung der Vorhaltekosten erfolgt. Darüber hinaus ist die Festlegung einer höheren Grundgebühr für einen Verbundwasserzähler gegenüber einem einfachen Zähler gleicher Dimension für unzulässig erklärt worden, so dass auch hier Änderungen notwendig wurden.

Mit der Neukalkulation kommt es zu einer Senkung der Trinkwasserverbrauchsgebühr von 0,05 €/m³. Geringfügig sinken darüber hinaus die Gebühren in den Tarifzonen.

Insofern wurde eine entsprechende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung erforderlich, die gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2. der Verbandssatzung der Entscheidung der Versammlungsversammlung obliegt.

Beschluss 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschluss:

- 001 Die Versammlungsversammlung stimmt der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügter Anlage auf der Grundlage der ebenfalls beigefügten Ergebnisse der Gebührenbedarfsrechnung zu.
- 002 Zur Deckung der im Rahmen der Gebührenbedarfsrechnung gemäß § 12 Abs. 2 ThürKAG nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten werden als Benutzungsgebühren Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren sowie Starkverschmutzerzuschläge erhoben.

- 003 Ausgehend von der Feststellung, dass der Anteil der verbrauchsunabhängigen, gebührenfähigen Aufwendungen im Bemessungszeitraum 2003 bis 2005 durchschnittlich 9.085 T€ und damit 88 % am Gesamtaufwand der Abwasserbeseitigung beträgt, wird als Obergrenze für das Grundgebührenaufkommen ein jährlicher Ertrag von durchschnittlich 1.172 T€ festgesetzt.

- 004 Als Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers festgesetzt:

bis 2,5 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis 6,0 m ³ /h	12,00 €/Monat
bis 10,0 m ³ /h	20,00 €/Monat
bis 15,0 m ³ /h	30,00 €/Monat
bis 40,0 m ³ /h	80,00 €/Monat
bis 60,0 m ³ /h	120,00 €/Monat
bis 150,0 m ³ /h	300,00 €/Monat
bis 200,0 m ³ /h	400,00 €/Monat

- 005 Als Verbrauchsgebühren zur Deckung des verbleibenden Gebührenbedarfs werden

für den 1-sten Kubikmeter bis 50.000-sten Kubikmeter

- a) 2,13 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,90 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 1,20 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

ab dem 50.001-sten Kubikmeter

- a) 1,86 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,63 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,93 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil

2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern.

ab dem 100.001-sten Kubikmeter

- a) 1,59 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,36 €/m³ ohne zentrale Klärung des Abwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,66 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte gleichwertige wasserrechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen in die öffentliche Einrichtung entwässern,

pro Kubikmeter der von angeschlossenen Grundstücken der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwassermengen festgesetzt.

006 Als Beseitigungsgebühren werden nach dem Rauminhalt der Abwässer, die von den nichtangeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden, festgesetzt:

18,49 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 21,10 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

007 Als Gebührensuschläge für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser entsprechend Anlage 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung überschreitet, werden festgesetzt:

Kategorie I	0,21 €/m ³
Kategorie II	0,29 €/m ³
Kategorie III	0,37 €/m ³ .

Begründung:

Der Zweckverband JenaWasser betreibt die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie seiner Entwässerungssatzung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt er Grund- und Verbrauchsgebühren.

Durch die aktuelle thüringer Rechtsprechung sowie die Veränderung des Gebührenbedarfs wurde eine Überarbeitung der Gebührenkalkulation notwendig:

1. Ab dem Jahr 2002 ist aufgrund eines Erlasses des Thüringerinnenministeriums die Abwasserabgabe bilanziell nicht mehr als Kapitalzuschuss zu behandeln, sondern in der Gebührenkalkulation ertragswirksam aufzulösen.
2. Durch ein Grundsatzurteil des OVG Weimar wurde die Staffelung der Grundgebühren grundsätzlich beurteilt und rechtlich normiert. Es ist erforderlich, dass mit ansteigendem Nenndurchfluss des Zählers eine lineare Zuordnung der Vorhaltekosten erfolgt. Darüber hinaus ist die Festlegung einer höheren Grundgebühr für einen Verbundwasserzähler gegenüber einem einfachen Zähler gleicher Dimension für unzulässig erklärt worden, so dass auch hier Änderungen notwendig wurden.

Durch die Neukalkulation bleiben die Einleitungsgebühren auf dem bisherigen Niveau. Geringfügig sinken lediglich die Gebühren in den Tarifzonen. Eine leichte Erhöhung erfahren dagegen die Beseitigungsgebühren.

Insofern wurde eine entsprechende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erforderlich, die gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2. der Verbandssatzung der Entscheidung der Versammlung obliegt.

Vergleichs- und Ausscheidensvertrag mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen 023/02

Beschluss:

- 001 Der Punkt 003 der Beschlussvorlage 023/02 vom 19. August 2002 wird aufgehoben.
- 002 Dem Vergleichs- und Ausscheidensvertrag sowie dem Kaufvertrag über Fernwasser mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen gemäß Anlagen wird zugestimmt. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Anträge zu stellen und die Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Vergleichs- und Ausscheidensvertrag der dem Beschluss 023/02 zugrunde lag, hat im Verbandsausschuss des Fernwasserzweckverbandes (FWZV) keine Mehrheit gefunden. JenaWasser und der FWZV haben Nachverhandlungen aufgenommen, die im Ergebnis zu

einer Überarbeitung des Vergleichsvertrages und des Kaufvertrages über Fernwasser geführt haben. Die Verträge sind in der Anlage beigefügt.

Wesentliche Änderungen betreffen die Zahlung von ca. 1 Mio Euro durch JenaWasser an den FWZV und die Verkürzung der Laufzeit des Kaufvertrages auf 14 Jahre. Der Vergleichs- und Ausscheidensvertrag findet in der vorliegenden Form nach Mitteilung des FWZV die Zustimmung des Verbandsausschusses und wird

am 22. November 2002 zusammen mit den Antrag auf Austritt aus dem FWZV der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sofern der Antrag JenaWassers auf Austritt aus dem FWZV die erforderliche Mehrheit der Verbandsversammlung erhält, wird auch das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Vertrag die Genehmigung erteilen. Eine entsprechende Zusage des LVA liegt vor.

Impressum:**Herausgeber:****Redaktion:****Druck:****Redaktionsschluss:****Bezugsmöglichkeiten,****-bedingungen:**

Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena, Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

15.08.2002

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.